Deutsche Edelstahlwerke GmbH
58452 Witten
Auestrasse 4

DEUTSCHE EDELSTAHLWERKE

Providing special steel solutions

EU-Verordnung 428

Die EU-Verordnung 428 ersetzt die bisherige Verordnung 1334/2000 und regelt den Export von Gütern, die als doppelte Verwendung nicht nur der zivilen, sondern auch der militärischen dienen können. Hierunter sind sowohl direkte Produkte als auch Maschinen zur Herstellung militärischer Güter gemeint. Diese Produkte sowie Anlagen zur Herstellung militärischer Güter sind genehmigungspflichtig. In Anhang 3 o. g. Verordnung ist die formale Abwicklung der Genehmigung beschrieben.

Gemäß Verordnung 428 sind diese Güter der zivilen bzw. alternativ militärischen Verwendungszwecke in verschiedene Produktkategorien eingeordnet (kerntechnische Materialien, Elektronik, Rechner, Telekommunikation, Sensoren, Laser, Luftfahrtelektronik, Navigation, Meerestechnik, Raumfahrzeuge, Antriebssysteme sowie besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung).

Diese "besonderen Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstungen" sowie die "Werkstoffbearbeitung" können eventuell zu Produkten mit militärischem Verwendungszweck führen.

Als Beispiel sei hier aus der Kategorie 2, Werkstoffbearbeitung, das System 2A001 Wälzlager für militärische Verwendung genannt. In der Kategorie besondere Werkstoffe seien hier als Beispiel Martensit aushärtende Stähle sowie titanstabilisierte Duplexstähle IC116, IC118 und IC216 genannt.

Folgerungen: Geht aus der vom Kunden genannten Spezifikation, dem vorgesehenen Verwendungszweck oder einer bestimmten Werkstoffnummer klar hervor, dass sie für militärische Güter eingesetzt werden können, so sind **Exporte dieser Güter genehmigungspflichtig**, auch wenn sie im jeweils vorliegenden Bedarfsfall für eine zivile Verwendung eingesetzt werden. **Vor Versand** ist daher eine **Ausfuhrgenehmigung** einzuholen.

Antragsteller: Die Genehmigung ist einzuholen vom **Komponentenhersteller,** der die Güter gemäß Anhang 1 der Verordnung 428 herstellt oder vom **Stahlhersteller** direkt, **wenn aus dem Werkstoff oder der Spezifikation eindeutig eine militärische Verwendung gegeben ist**. Ist der Werkstoff an sich nicht im Anhang auf einer der Listen vorhanden und ist nur anzunehmen, dass sich möglicherweise daraus Anlagen oder Komponenten fertigen lassen, so hat der Bauteilhersteller/Komponentenhersteller die Genehmigung einzuholen, da der Stahlhersteller dann nur Vormaterialien liefert, deren Verwendung im überwiegenden Sinne ziviler Natur ist. So zeigt das Beispiel Wälzlager, dass die militärische Verwendung eines Wälzlagers nur vom Komponentenhersteller ausgeht und nicht vom Vormaterial-hersteller, d. h. Stahlwerke. Für die Deutschen Edelstahlwerke reduziert sich daher die Genehmigungspflicht auf Vormaterial mit eindeutig militärischem Verwendungszweck bzw. Produkte, die gemäß Anhang 1 der Verordnung eindeutig militärischen Zwecken dienen.